

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
– Drucksache 13/8705 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 13/8246 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung  
der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)**

- c) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
– Drucksache 13/7061 –

**Leistungsausschluß bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit  
und Menschlichkeit**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Andrea Fischer (Berlin)  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/1467 –

**Keine Versorgungsrenten für Kriegsverbrecher und Angehörige der Waffen-SS**

**A. Problem**

Für im Inland lebende Kriegsoptioner sieht das Bundesversorgungsgesetz (BVG) im Gegensatz zur Auslandsversorgung keine Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen oder einzustellen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem die Berechtigung abgeleitet wird, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

**B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der in der Beschlußempfehlung aufgeführten Entschließung und Erledigungserklärung der übrigen Vorlagen.

Durch die Einführung eines Ausschlußtatbestandes im Bundesverfassungsgesetz für den Bereich der Inlandsversorgung sollen künftig Versorgungsleistungen auch für Antragsteller im Inland ausgeschlossen werden, wenn sie oder derjenige, von dem sich ihre Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Darüber hinaus sollen bei Vorliegen derartiger Verstöße laufende Versorgungsleistungen für die Zukunft ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Vertrauen des Berechtigten im Einzelfall auch angesichts der Schwere der Verstöße nicht überwiegend schutzbedürftig ist. Anhaltspunkte für eine besonders intensive Überprüfung sollen sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft in der SS ergeben.

**Mehrheit im Ausschuß****C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Einige Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich gegen die vorgesehene Änderung des Bundesversorgungsgesetzes aus, da sie darin eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verbindung von Strafrecht und Sozialrecht sahen.

**D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8705 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:  
„Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Jahr nach Inkrafttreten des BVG-Änderungsgesetzes dem Parlament einen Bericht vorzulegen.  
In diesem Bericht soll darüber Auskunft gegeben werden, wie viele Fälle im Berichtszeitraum aufgetreten sind, in denen aufgrund der Voraussetzungen des neuen § 1 a BVG-Änderungsgesetz ein Ausschlußtatbestand festgestellt wurde und welche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes aufgetreten sind.“
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8246 für erledigt zu erklären,
4. den Antrag auf Drucksache 13/7061 für erledigt zu erklären und
5. den Antrag auf Drucksache 13/1467 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. November 1997

### Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

**Ulrike Mascher**  
Vorsitzende

**Andrea Fischer (Berlin)**  
Berichterstatteerin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes  
– Drucksache 13/8705 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) geändert worden ist, wird folgender § 1 a eingefügt:

#### „§ 1 a

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und er nach dem (einsetzen: Tag der 3. Lesung im Deutschen Bundestag) einen Antrag auf Leistungen gestellt hat.

(2) Leistungen *sollen* mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise *entzogen werden*, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. *Eine Entziehung nach Satz 1 erfolgt nicht, soweit das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwährende Gewährung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße schutzbedürftig ist.*

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die sofortige Entziehung oder Minderung der Leistungen zu unbilligen Härten führt, soll die Entziehung oder Minderung nach einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) geändert worden ist, wird folgender § 1 a eingefügt:

#### „§ 1 a

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und er nach dem ... (einsetzen: Tag der **dritten** Lesung im Deutschen Bundestag) einen Antrag auf Leistungen gestellt hat. **Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben.**

(2) Leistungen **sind** mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise **zu entziehen**, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 vorliegt **und** das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwährende Gewährung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße **nicht überwiegend** schutzbedürftig ist.

(3) unverändert

#### Artikel 2

##### unverändert

## Bericht der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Beratungsverlauf

Die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/8705 und 13/8246 sind in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 1997, die Anträge auf den Drucksachen 13/7061 und 13/1467 sind bereits in der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Februar 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen worden. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8705 und die Anträge auf den Drucksachen 13/1467 und 13/7061 sind zur Mitberatung an den Innen- sowie den Rechtsausschuß überwiesen worden, der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8246 nur an den Innenausschuß.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8705 in der Fassung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen. In dieser Sitzung hat er weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8246 abzulehnen. Im übrigen hat er einvernehmlich empfohlen, die Anträge auf den Drucksachen 13/7061 und 13/1467 für erledigt zu erklären.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8705 in der Fassung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge empfohlen. Im übrigen hat er in dieser Sitzung einstimmig die Anträge auf den Drucksachen 13/7061 und 13/1467 für erledigt erklärt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 98. Sitzung am 23. April 1997 zu den Anträgen auf den Drucksachen 13/7061 und 13/1467 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 14. Mai 1997 als 100. Sitzung stattfand. Die Anträge auf den Drucksachen 13/7061 und 13/1467 sind erstmalig in der 99. Sitzung am 14. Mai 1997 beraten worden. Der Ausschuß hat die Beratung der Anträge in seiner 117. Sitzung am 29. Oktober 1997 fortgesetzt und in dieser Sitzung auch erstmalig die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/8705 und 13/8246 beraten. Die Beratungen sind in der 118. Sitzung am 12. November 1997 fortgesetzt und abgeschlossen worden. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8705 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. und einigen

Stimmen der Fraktion der SPD sowie den Stimmen der Gruppe der PDS gegen einige Stimmen der Fraktion der SPD angenommen. Den in der Beschlußempfehlung aufgeführten Entschließungsantrag hat er einstimmig angenommen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8246 hat er im Hinblick auf das mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen übereinstimmende Regelungsziel für erledigt erklärt. Im übrigen hat er die Anträge auf den Drucksachen 13/7061 und 13/1467 durch die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8705 ebenfalls für erledigt erklärt.

Im Laufe der Ausschußberatungen wurde auch eine Petition (Ausschußdrucksache 1034) behandelt, zu der der Petitionsausschuß eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Der Petent fordert eine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), damit die Zahlung von Versorgungsrenten an Kriegsverbrecher und Angehörige der Waffen-SS eingestellt werden kann. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8705 und der damit verbundenen Einführung eines Ausschußtatbestandes im BVG für den Bereich der Inlandsversorgung ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen worden.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

##### 1. Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8705

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, einen Ausschußtatbestand in das Bundesversorgungsgesetz einzuführen, nach dem auch für den Bereich der Inlandsversorgung künftig Versorgungsleistungen für Antragsteller im Inland ausgeschlossen werden sollen, wenn sie oder derjenige, von dem sich ihre Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Darüber hinaus soll bei Vorliegen derartiger Verstöße für die Zukunft auch eine vollständige oder teilweise Entziehung laufender Versorgungsleistungen nach Abwägung des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes ermöglicht werden. Im Unterschied zum Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/8246 wird im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ein zeitlicher Zusammenhang zur Herrschaft des Nationalsozialismus hergestellt.

##### 2. Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8246

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8246 wird im wesentlichen das gleiche Regelungsziel wie im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen verfolgt. Im Gesetzentwurf ist die Einführung eines allgemeinen Ausschußtatbestandes für das In- und Ausland in das Bundesversorgungsgesetz vorgesehen. Mit dieser Regelung sollen künftig Versorgungsleistungen

im In- und Ausland ausgeschlossen werden, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

### 3. Antrag auf Drucksache 13/7061

Im Antrag auf Drucksache 13/7061 wird die Bundesregierung u. a. aufgefordert, bei der Gewährung von Versorgungsleistungen ins Ausland auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß in den Fällen, in denen Antragsteller oder Leistungsbezieher gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben, von der Möglichkeit des § 64 Bundesversorgungsgesetz Gebrauch gemacht wird. Außerdem sollen ein Bericht über die Neuantragsentwicklung nach dem BVG im Inland vorgelegt und in diesem Zusammenhang die Frage der nachträglichen Einführung eines dem § 64 BVG vergleichbaren Inlandsausschlußtatbestandes geprüft werden.

### 4. Antrag auf Drucksache 13/1467

Im Antrag auf Drucksache 13/1467 wird die Bundesregierung u. a. aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für diejenigen ausschließt, die im Rahmen ihres Dienstes an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren oder schwerwiegend gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, oder Angehörige von SS- und Waffen-SS-Verbänden waren. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit trotz des grundsätzlich verankerten Vertrauensschutzes ein Ausschluß oder eine Kürzung von Versorgungsleistungen auch für diejenigen gesetzlich normiert werden kann, die als Kriegsverbrecher oder Angehörige von SS-Verbänden bislang schon Leistungen erhalten.

## III. Öffentliche Anhörung

Am 14. Mai 1997 fand als 100. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hinaus wird auf das Wortprotokoll sowie die als Ausschlußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen. In der Anhörung wurden als Sachverständige gehört:

Prof. Dr. Azzola

Prof. Dr. Kloepfer

RA Stein

Dr. Wulfhorst

### Themenkatalog

1. Wäre ein Entzug jahrzehntelang gezahlter Renten an Betroffene für die Zukunft entsprechend den vorliegenden Vorschlägen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten mit Grundsätzen des Vertrauensschutzes vereinbar?

2. Wäre eine Ausschlußregelung, die für die Zukunft generell den Ausschluß freiwilliger Angehöriger der Waffen-SS vorsieht, verfassungsrechtlich tragbar?
3. Wie ist die Lage zu beurteilen, wenn die Renten an Hinterbliebene gezahlt werden?
4. Welche Übergangsvorschriften sind bei einer Rechtsänderung gegebenenfalls zu beachten? Ist insbesondere eine unterschiedliche Behandlung je nach Dauer des Leistungsbezuges und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen erforderlich?

Der Sachverständige Prof. Dr. Azzola stellte fest, daß er hinsichtlich einer Ausschlußregelung eine Fülle grundsätzlicher Bedenken habe, die sich nicht nur aus dem Vertrauensschutz, sondern auch aus der Systemkonformität ergeben würden. Die geplante Einschränkung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sei verfassungsrechtlich problematisch, da sie systemwidrig sei und die politisch-moralische Wertneutralität des Sozialrechts durchbreche. Ferner handele es sich um eine echte Rückwirkung, die nur dann zulässig sei, wenn kein schützenswertes privates Interesse entgegenstehe oder aber zwingende Gründe des Allgemeinwohls eine Neuregelung erforderten. Beides sei bei der zur Diskussion stehenden Einführung eines Ausschlußtatbestandes in das BVG nicht gegeben. Insbesondere sei das Vertrauen der Betroffenen schützenswert, da weder eine völlig unklare Rechtslage vorliege noch die Leistungsgewährung unbillig sei oder verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege. Bejahe man entgegen seiner Auffassung das Vorliegen zwingender Gründe des Allgemeinwohls, so sei es zulässig, für die Neufälle Leistungen auszuschließen und bei den Altfällen eine Leistungseingrenzung für die Zukunft vorzunehmen. Es müsse dann aber eine weitere Differenzierung zwischen den Ausgleichsleistungen sowie den Grundleistungen und den medizinischen Leistungen erfolgen. Der Entzug der beiden letztgenannten Leistungen sei nicht zulässig, da sie nicht mit strafrechtlicher Schuld aufgerechnet werden dürften. Die Ausgleichsleistungen seien mit nur kurzen Übergangsleistungen ohne individuelle Bedürfnisprüfung entziehbar. Allerdings müsse im Einzelfall die Entscheidung aufgrund des Nachweises individueller Schuld und nicht aufgrund abstrakter Organisationszugehörigkeit ergehen. Ein genereller Ausschlußtatbestand sei mit dem Kriterium der sachgerechten Differenzierung nicht vereinbar.

Der Sachverständige Prof. Dr. Kloepfer vertrat die Auffassung, daß der Einführung eines Ausschlußtatbestandes in das BVG grundsätzlich keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstünden. Eine solche Ausschlußklausel bei Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit sei für Neufälle verfassungsrechtlich unbedenklich, für Altfälle sei ein künftiger Entzug aus Gründen des Vertrauensschutzes nur nach einer Einzelfallabwägung zulässig. Die geplante Neuregelung müsse daher einzelfallbezogen sein. Der Formulierungsvorschlag, den er mit Blick auf die geplante Gesetzesänderung vorgelegt habe, werde den verfassungsrechtlichen Anforderungen

gerecht. Mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei davon auszugehen, daß es sich bei der geplanten Regelung um eine unechte Rückwirkung handele. Dies bedeute, daß es auf eine Güterabwägung zwischen den Interessen der Betroffenen und den Interessen des Staates ankomme, der mit der geplanten Neuregelung im BVG eine mögliche Fehlentscheidung aus dem Jahre 1950 korrigieren könne. Das Sozialrecht müsse sich den grundsätzlichen Wertentscheidungen der Verfassung anpassen, dazu gehöre auch eine bewußte Abkehr von der Vergangenheit. Die vorgeschlagene Regelung führe nicht zu einem Mehr an Systemwidrigkeit, sondern beseitige die aufgrund des § 64 BVG bestehende Ungleichbehandlung. Aus der Einbindung des Sozialrechts in die Wertordnung der Verfassung folge auch, daß sozialrechtliche Ansprüche entzogen werden könnten. Es seien dabei aber jeweils eine differenzierte Einzelfallprüfung und ein individueller Schuld nachweis erforderlich. Die bloße Zugehörigkeit zu einer Organisation könne einen so schweren Eingriff nicht rechtfertigen. Ein genereller Ausschlußtatbestand für bestimmte Personengruppen wie beispielsweise freiwillige Mitglieder der SS sei daher abzulehnen.

Der Sachverständige RA Stein betonte, daß es bei einer Neuregelung nicht nur darum gehe, Widersprüche innerhalb des BVG, sondern auch im Verhältnis zu anderen Rechtsnormen zu beseitigen. Die unterschiedliche Behandlung der im Ausland und im Inland lebenden Kriegsverbrecher durch § 64 BVG sei nicht nachzuvollziehen. Der künftige Entzug jahrzehntelang gezahlter Renten und anderer Ansprüche nach dem BVG sei mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auch ohne Übergangsregelung vereinbar. Bei den Hinterbliebenen müsse jedoch die wirtschaftliche Lage in besonderem Maße berücksichtigt werden, so daß hier eine Übergangsregelung erforderlich sei. Dabei empfehle es sich, auf gesetzestechnisch vergleichbare Regelungen, beispielsweise im Bundesentschädigungsgesetz, zurückzugreifen, die an die Vermögensverhältnisse der Betroffenen anknüpften. Grundsätzlich halte er es für zulässig, bestimmte Organisationszugehörigkeiten als Ausschlußgrund in eine Gesetzesänderung aufzunehmen. Ein genereller Ausschluß der Waffen-SS, selbst bei einer Beschränkung auf Freiwillige, sei aber verfassungsrechtlich nicht haltbar. Dagegen sei die Aberkennung beispielsweise bei Mitgliedern des Volksgerichtshofs oder der SS-Totenkopfverbände aus seiner Sicht verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der Sachverständige Dr. Wulfhorst hingegen hielt den geplanten Eingriff für verfassungsrechtlich unzulässig. Die vorgesehene Versagung bzw. der Entzug von Leistungen nach dem BVG sei systemfremd und nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz zu vereinbaren. Wenn in der Vergangenheit Leistungen entzogen worden seien, so sei dies nur in Einzelfällen geschehen und nicht aufgrund einer gesetzlichen Gruppenregelung. Der jetzige § 64 BVG beinhalte auch keine Unwürdigkeitsklausel, sondern beruhe auf außenpolitischen Motiven. Eine Unwürdigkeitsklausel sei sachfremd für das gesamte Kriegsopfer-

recht und ebenso bedenklich wie die Ausnahmetatbestände im Bundesentschädigungsgesetz. Außerdem sei davon abzuraten, nach mehr als 50 Jahren eine Sanktion in das Sozialrecht einzuführen, die praktisch wie eine Nebenstrafe wirke. Bei den Leistungen nach dem BVG handele es sich um eine Entschädigung für Schäden an Leib und Leben, die der Staat zu vertreten habe. Schließlich sei der Begriff der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit nicht hinreichend bestimmt genug. In der Praxis würde dies dazu führen, auch Gruppen einzubeziehen, an die in diesem Zusammenhang bisher nicht gedacht worden sei, beispielsweise die Mitglieder der deutschen Kriegsgerichte.

#### IV. Ausschlußberatungen

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU stellten fest, daß es das Ziel aller Vorlagen sei, nachträglich einen Ausschlußtatbestand in das Bundesversorgungsgesetz für Personen einzuführen, die an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen seien. Die Regelung solle sowohl für Alt- als auch für Neufälle gelten. Im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sei vorgesehen, daß bei Neuanträgen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ablehnung oder Nichtgewährung der Leistungen erfolgen könne, bei Altfällen solle es eine Überprüfung von Amts wegen geben. Dabei müsse eine Abwägung der schutzbedürftigen Interessen des Betroffenen und der Interessen der Allgemeinheit erfolgen. Für diese Fälle sei ein abgestuftes Aberkennungsverfahren vorgesehen, das ein breites Spektrum von Entziehungsmöglichkeiten eröffne. In diesem Punkt liege ein Unterschied zum Gesetzentwurf des Bundesrates, der grundsätzlich das gleiche Regelungsziel verfolge. Ein genereller Ausschlußtatbestand für freiwillige Mitglieder der Waffen-SS oder SS sei in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden. In der Anhörung sei von den Sachverständigen übereinstimmend festgestellt worden, daß ein Ausschluß von Leistungen für diesen Personenkreis nur dann möglich sei, wenn ihnen individuelle Schuld nachgewiesen werden könne. Es sei daher auf einen solchen generellen Ausschlußtatbestand verzichtet worden. Auch aus ihrer Sicht bestehe kein Zweifel daran, daß die SS eine verbrecherische Organisation gewesen sei. Sie seien aber dennoch der Auffassung, daß hier individuelle Schuld im Rahmen von Einzelfallprüfungen nachgewiesen werden müsse. Sie betonten, daß sie sich zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes eine gemeinsame Initiative aller Fraktionen gewünscht hätten. Da dies nicht möglich gewesen sei, begrüßten sie, daß es gelungen sei, einen Kompromiß in Form des gemeinsamen Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8705 zu erzielen. Es sei im übrigen unstrittig, daß die 1950 getroffene Regelung im Bundesversorgungsgesetz auch den Umgang mit Geschichte widerspiegele. Wenn man in dieser Frage heute zu einer neuen Lösung komme, habe das auch damit zu tun, ob es noch ein gesundes Gerechtigkeitsempfinden gebe oder nicht. Sie hielten es daher, unabhängig von der Frage, wie viele Personen letztlich davon betroffen seien, für notwen-

dig und richtig, hier eine neue Lösung vorzusehen. Sie stellten fest, daß sich der Antrag der Koalitionsfraktionen durch die Vorlage des Gesetzentwurfs erledigt habe. Sie betonten, daß mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der Versuch gemacht werde, das Problem zu lösen. Daß dieser Gesetzentwurf möglicherweise nicht weitreichend genug sei, sei auch darauf zurückzuführen, daß man verfassungsrechtliche Gesichtspunkte habe berücksichtigen müssen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, daß ihre Fraktion dem Gesetzentwurf im Plenum mehrheitlich zustimmen werde, weil sie den Versuch unterstütze, im Umgang mit Verbrechen und Verbrechen des Nationalsozialismus ein Signal nach außen zu setzen. Die komplizierten und die erwünschte Wirkung des Gesetzes einschränkenden Vertrauensschutzregelungen zeigten aber, wie schwierig diese Materie insgesamt sei. Sie verwiesen in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Probleme bei der Hinterbliebenenregelung. Sie befürchteten daher, daß die jetzt beabsichtigte Regelung weit hinter den öffentlichen Erwartungen zurückbleiben werde. Für sie stehe fest, daß es sowohl für die Zustimmung als auch die Ablehnung gute und respektable Gründe gebe. Die Empörung über die in jüngster Zeit zu Tage getretenen Fälle sei sicherlich berechtigt. Ihre Empörung sei aber um ein Vielfaches größer, wenn man bedenke, wie mit den Opfern des Nationalsozialismus umgegangen worden sei und bis heute umgegangen werde. Entschädigungen für die Opfer des Nationalsozialismus seien unzulänglich und oftmals in beschämender Weise geregelt worden. Angesichts der schwierigen verfassungsrechtlichen Lage, die in der öffentlichen Anhörung deutlich geworden sei, hätten sie bei dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ein gewisses Unbehagen. Die Fallhöhe zwischen der Empörung über die in der Öffentlichkeit diskutierten Fälle und der nunmehr vorgesehenen Regelung, die natürlich auch Vertrauensschutzgesichtspunkten Rechnung tragen müsse, sei sehr gering. Die Unzulänglichkeit bei der Entschädigung für die Opfer, die bis auf den heutigen Tag bestehe, werde für sie durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausgeglichen. Mit Blick auf die Opfer befriedige der Gesetzentwurf ihr Gerechtigkeitsempfinden nicht, da er in ihren Augen mehr oder weniger eine symbolische Ersatzhandlung sei. Ein Teil ihrer Fraktion vertrat die Auffassung, daß es politisch nicht vertretbar und verfassungsrechtlich bedenklich sei, wenn Sozialrecht und Strafrecht vermischt werde. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sei insgesamt abzulehnen, da darin vom Grundsatz der Wertneutralität des Sozialrechts abgewichen werde. Wenn man diesem Gedanken schon näher trete, hätte man unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung daran denken können, nicht nur den kriegsversehrten NS-Tätern die daraus entstandenen Versorgungsansprüche zu kürzen. Vielmehr müßte man dann die Altersversorgungsansprüche unterschiedlichster Art aller NS-Täter kürzen. Unter anderem sei hier die Problematik des Artikels 131 GG zu nennen. Dies geschehe jedoch nicht. Im Gesetzentwurf werde eine kleine Gruppe herausgegriffen, die Mehrzahl der

NS-Täter, die keine Versorgungsrentenempfänger seien, seien davon nicht betroffen. Man unterscheide hier willkürlich zwischen NS-Tätern, die auch Kriegsoffer geworden seien, und den übrigen NS-Tätern. Dieser Ansatz sei ungerechtfertigt und problematisch.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen auf die unterschiedliche Versorgung von Opfern und Tätern aus der Zeit des Nationalsozialismus. Hier bestehe eine extreme Gerechtigkeitslücke. Die Opfer des Nationalsozialismus dürften aber grundsätzlich nicht schlechter dastehen als die Täter oder die Kollaborateure. Sie stellten fest, daß es ein Mythos sei, wenn im Zusammenhang mit der Wertneutralität des Sozialrechts davon gesprochen werde, daß dieses immer außerhalb jedweder politischer Definition gelegen habe. Man habe es hier im übrigen mit dem Problem zu tun, daß es im Entschädigungsrecht zahlreiche Auschlußtatbestände gebe und auch im Bundesversorgungsgesetz Regelungen für den Ausschluß von Leistungen bei Aufenthalt im Ausland enthalten seien. Nun suche man nach Möglichkeiten, auch den Ausschlußtatbestand für das Inland zu schaffen. Dabei gehe es nicht um Renten, für die Beiträge entrichtet seien, sondern um Entschädigungsleistungen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wieso ein genereller Ausschlußtatbestand im Bundesentschädigungsgesetz möglich sei, aber wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht in das Bundesversorgungsgesetz aufgenommen werden könne. In beiden Fällen gehe es um staatliche Transferleistungen, so daß der Staat auch festlegen könne, an wen und unter welchen Voraussetzungen diese Leistungen vergeben würden. Sie verwiesen darauf, daß es eine erhebliche, nicht hinzunehmende Diskrepanz bei der Behandlung von Tätern und Opfern gebe. Sie begrüßten daher, daß die Koalitionsfraktionen nunmehr einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vorgelegt hätten. Ihre Fraktion habe aber als weiteren Ausschlußtatbestand die freiwillige Mitgliedschaft in der Waffen-SS oder SS vorgeschlagen, da Einzelfallprüfungen zu kompliziert seien und im Ergebnis dazu führen könnten, daß die gesetzlichen Regelungen letztlich ins Leere liefen. Dieses Anliegen sei im gemeinsamen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und ihrer Fraktion aufgegriffen worden. Nach der Formulierung, auf die man sich geeinigt habe, solle insbesondere die freiwillige Mitgliedschaft in der SS Anhaltspunkt für eine besonders intensive Überprüfung sein. Das eigentliche Problem bestehe auch darin, daß man angesichts der offensichtlichen Ungerechtigkeiten mit einer gesetzlichen Regelung zu lange gezögert habe. Sie betonten, daß die Sicht der Dinge in diesen Fragen heute anders sei als in den letzten fünfzig Jahren. Im übrigen wiesen sie darauf hin, daß sich ihre Fraktion seit Jahren darum bemühe, auch auf der Seite der Opfer angemessene Entschädigungen zu erreichen. Sie begrüßten, daß die Fraktion der SPD der Änderung des Bundesversorgungsgesetzes nunmehr mehrheitlich zustimmen wolle. Man habe es hier mit den Folgen eines der größten Verbrechen der Menschheit zu tun. Sie könnten daher nicht nachvollziehen, daß sich einige Mitglieder der Fraktion der SPD hier auf den Grund-

satz der Wertneutralität des Sozialrechts beriefen. Dies schein ihnen in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig zu sein.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. erklärten, daß sie es begrüßen würden, wenn sich eine breite parlamentarische Mehrheit für den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen finden würde. Sie seien mit dem Gesetzentwurf nicht in allen Punkten zufrieden, zumal sie sich Fälle nicht vorstellen könnten, in denen das schutzbedürftige Vertrauen des einzelnen so hoch anzusiedeln sei, daß eine Aberkennung der Leistungen nicht möglich sei. Ihre Fraktion trage den Entwurf aber dennoch mit, da es für sie wichtig sei, in dieser Frage rasch zu einer Regelung zu kommen. Nach dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen müßten Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit im Einzelfall nachgewiesen werden. Den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, nach dem die bloße Gruppenzugehörigkeit als Ausschlußtatbestand mit den Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit gleichgesetzt werden solle, lehnten sie ab. Aus ihrer Sicht könne die Gruppenzugehörigkeit allenfalls ein Anhaltspunkt für die weitere Prüfung sein; eine Gleichsetzung mit den Menschenrechtsverstößen sei nicht tragbar. Eine Formulierung, die dieser Auffassung Rechnung trage, sei in den gemeinsamen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgenommen worden. Sie unterstrichen nochmals, daß sie eine einvernehmliche Korrektur des Bundesversorgungsgesetzes für wichtig hielten. Im übrigen räumten sie ein, daß das Rentenrecht wegen der Beitragsbezogenheit frei von Strafrechtselementen sein müsse. Hier handele es sich aber nicht um Rentenrecht, sondern um Entschädigungsrecht, bei dem der Staat wertend festlegen könne, ob und unter welchen Voraussetzungen er entschädigen wolle. Außerdem sei es für sie nicht hinnehmbar, einen Ausschlußtatbestand für das Ausland zu haben, entsprechende Regelungen für das Inland aber nicht vorzusehen. Darüber hinaus hielten sie es nicht für stichhaltig, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen damit zu begründen, daß es für die Opfer keine angemessenen Entschädigungsregelungen gebe.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS wiesen darauf hin, daß der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Mai 1995 stamme. Es sei daher beschämend, daß erst jetzt auf Druck der Medien im Parlament und im Ausschuß über eine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes beraten werde. Auch in der Gruppe der PDS habe es die Sorge der Vermischung von Sozial- und Strafrecht gegeben. Im BVG könnte es aber durchaus die Möglichkeit des Verwirkens eines Anspruchs bei Beteiligung an einem Verbrechen im gleichen Zeitraum geben. Möglich sei das u. a., weil 1950 mit dem BVG höchst politisch motiviertes Sozialrecht geschaffen worden sei, was jetzt zu korrigieren sei. Daher stimmten sie dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8705 in der Fassung des Änderungsantrages zu.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8705 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1

#### Zu § 1 a Abs. 1 Satz 2

Die Einfügung des Satzes 2 zeigt beispielhaft eine Fallgestaltung auf, die eine besonders intensive Durchführung der ohnehin von Amts wegen anzustellenden Einzelfallprüfung erforderlich macht. Ob ein Berechtigter gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, ist von Amts wegen im Rahmen einer differenzierten Einzelfallprüfung zu ermitteln. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation oder Einheit rechtfertigt dabei für sich allein keinen Leistungsausschluß; erforderlich ist vielmehr darüber hinaus ein individuell vorwerfbares Verhalten in der Person des Berechtigten. Dies bedeutet indessen nicht, daß die Zugehörigkeit zu bestimmten Einheiten vor allem dann, wenn sie freiwillig begründet wurde, für die anzustellende Überprüfung ohne Belang ist. Vielmehr muß eine Zugehörigkeit zu solchen Organisationen oder Einheiten, die nach historischen und zeitgeschichtlichen Erkenntnissen planmäßig und in größtem Umfang schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, regelmäßig Anlaß für eine besonders intensive Überprüfung der Frage sein, ob der Berechtigte an diesen im Organisationsbereich seiner Einheit begangenen Verbrechen beteiligt war.

#### Zu § 1 a Abs. 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen in Fällen, in denen bereits im Zeitpunkt der dritten Leistung Leistungen gewährt werden, für die Zukunft diese Leistungen ganz oder teilweise zu entziehen sind. Dabei ist im Einzelfall das Vertrauen des Berechtigten gegenüber der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit abzuwägen. Diese Regelung ermöglicht damit auch eine Differenzierung nach der individuellen Schuld, was gerade bei der Gewichtung des Vertrauensschutzes von Hinterbliebenen bedeutsam sein kann. Wenn beispielsweise eine Witwe, die von den Greueln ihres verstorbenen Ehemannes bisher nicht einmal Kenntnis hatte, seit Jahrzehnten Hinterbliebenenversorgung erhält, kann in diesem Fall das Vertrauen auf die Fortgewährung der Leistung überwiegen. In den Fällen, in denen der Berechtigte bereits verstorben ist und deshalb nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, sind auch geringere Anforderungen an die nach Absatz 1 von Amts wegen durchzuführende Überprüfung zu stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Berechtigte, von dem sich die Hinterbliebenenversorgung ableitet, im Zusammenhang mit den Kriegereignissen sein

Leben verloren hat. Hier in jedem Einzelfall über 50 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges eine intensive Überprüfung vorzunehmen, erscheint mit Blick auf die Situation der Hinterbliebenen, die in aller Regel dann keinerlei Kenntnis von möglichen Verbrechen des Berechtigten hatten, kaum sachgerecht. Diese Gesichtspunkte schließen eine Überprüfung in diesen Fällen jedoch nicht generell aus. Vielmehr besteht auch hier eine Verpflichtung zur Überprüfung in allen Fällen, in denen konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit vorhanden sind. Dies gilt erst recht in den Fällen, in denen auch den Hinterbliebenen solche Hinweise auf die Beteiligung des Berechtigten an Greueln bekannt sind. Eine Differenzierung zwischen Hinterbliebenen, die nach Absatz 2 möglicherweise aufgrund schutzwürdigen Vertrauens Leistungen weiter erhalten, und denjenigen Hinterbliebenen, die bisher keine Leistungen erhalten

hatten und erst in Zukunft einen Erstantrag stellen, ist insoweit sachgerecht, als letztere keinerlei Vertrauensschutzgesichtspunkte geltend machen können. Die Formulierung, wonach die Leistungen für die Zukunft ganz oder teilweise entzogen werden sollen, ermöglicht auch eine sachgerechte Differenzierung innerhalb des Leistungsspektrums des Bundesversorgungsgesetzes nach einkommensunabhängigen Leistungen, zu denen neben beispielsweise der Grundrente für schädigungsbedingten Mehraufwand und der Pflegezulage auch die Sachleistungen der Heilbehandlung und orthopädischen Versorgung gezählt werden können, und nach einkommensabhängigen Leistungen, wie z. B. die Ausgleichsrente und der Berufsschadensausgleich, die der Sicherstellung eines angemessenen Lebensunterhalts bzw. dem Ausgleich schädigungsbedingter beruflicher Nachteile dienen. Dadurch wird sichergestellt, daß Härten und unzumutbare Nachteile vermieden werden.

Bonn, den 12. November 1997

**Andrea Fischer (Berlin)**

Berichterstatlerin



